



**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG)  
Erlass eines Aufenthaltsverbots nach Art. 26 Abs. 2 LStVG und  
Erlass eines Alkoholkonsumverbots nach Art. 30 Abs. 1 LStVG  
Erlass eines Cannabiskonsumverbot nach § 5 KCanG**

Anlagen: 1 Übersichtskarte des Geltungsbereichs

Die Gemeinde Neuried erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Am 27.06.2026 findet auf dem Areal des Alten Sportplatzes in Neuried (zwischen Zugspitzstraße 2 und Zugspitzstraße 4) das seitens des CSU Ortsverbands Neuried organisierte Johannisfeuer statt. Die Veranstaltungsdauer mit Auf- und Abbau bezieht sich auf die Zeit von 27.06.2026 um 10:00 Uhr bis 28.06.2026 um 20:00 Uhr. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung während des genannten Zeitraums zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

1. Der Aufenthalt, der Alkoholkonsum sowie der Konsum von Cannabis im Bereich nachfolgend genannter gemeindlichen Straßen und Plätze ist für die Zeit vom 27.06.2026 um 10:00 Uhr bis 28.06.2026 um 02:00 Uhr verboten:

*Floriansbogen, Forstenrieder Straße, Maxhofweg, Goriweg, Bozaunweg, Grundstraße, Taxetweg, Am Sportpark, Parkstraße, Zugspitzstraße, Marie-Deubler-Straße, Anna-Sigmund-Straße, Starnberger Straße, Partnachweg, Karwendelstraße, Wettersteinstraße, Werdenfelser Straße, Alpspitzring und Naturschutzgebiet südlich der Staatsstraße M4.*

Die als Anlage beigefügte Übersichtskarte ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Ausgenommen vom Aufenthaltsverbot sind die mit Sicherungsarbeiten beauftragten Personen und Einsatzkräfte der Sicherheitsbehörden. Des Weiteren ausgenommen vom Aufenthalts-, und Alkoholkonsumverbot sind Mitwirkende und Besucher des Johannisfeuers, während der Dauer der Veranstaltung (von 18:00 Uhr – 0:00 Uhr) und auf dem Areal der Veranstaltung. Ebenfalls ausgenommen sind Gäste des Restaurant Molisana im Innen- und Außenbereich des Restaurants.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.06.2026 um 10:00 Uhr in Kraft und tritt am 28.06.2026 um 02:00 Uhr außer Kraft.

**Begründung:**



I.

Am 27.06.2026 findet auf dem Areal des Alten Sportplatzes in Neuried (zwischen Zugspitzstraße 2 und Zugspitzstraße 4) das seitens des CSU Ortsverband Neuried und dem Bündnis Zukunft Neuried e.V. organisierte Johannisfeuer statt.

Die Veranstaltungsdauer mit Auf- und Abbau bezieht sich auf die Zeit von 27.06.2026 um 10:00 Uhr bis 28.06.2026 um 20:00 Uhr. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat die Gemeinde Neuried mit dem Veranstalter und der Polizeiinspektion Planegg einen Bereich festgelegt, in welchem während der Veranstaltungsdauer ein Aufenthalts-, Alkoholkonsum-, und Cannabiskonsumverbot gilt. Der genannte Bereich ist unter Nr. 1 des Bescheid Tenors benannt und anhand beigefügter Übersichtskarte mit rotem Rahmen kenntlich gemacht.

II.

1. Die Gemeinde Neuried ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
- 2.1 Die Anordnungen der Nrn. 1 – 5 können als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.
- 2.2 Das Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit der Aufenthalt in bewohnten und unbewohnten Grundstücken und bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.
- 2.3 Das Alkoholkonsumverbot beruht auf Art. 30 Abs. 1 LStVG. Danach kann der Verzehr von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Flächen verboten werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.
- 2.4 Das Cannabiskonsumverbot beruht auf § 5 KCanG. Danach kann der Konsum von Cannabis auf bestimmten öffentlichen Flächen verboten werden, da ein hohes Besucheraufkommen oft eine sehr enge räumliche Nähe der Besucher zueinander gilt und besonders viele Kinder und Jugendliche anzutreffen sind, sodass oftmals eine unmittelbare Gegenwart Minderjähriger gegeben sein wird.
- 2.5 Durch die Veranstaltung des Johannisfeuers und des damit verbundenen Besucheraufkommens, besteht die potentielle Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Besucher und Anwohner des Veranstaltungsgeländes. Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen für den genannten Geltungsbereich sind zwingend notwendig, um während des Veranstaltungszeitraums die potentiell bestehende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Besuchern und Anwohnern abzuwenden.



- 2.6 Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnungen in der Allgemeinverfügung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die potentielle Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Beteiligten abzuwehren. Der Geltungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe der Veranstaltung und der zu erwartenden Besucher festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der Gefahren ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine besondere Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Aufenthalt oder Alkoholkonsum im betroffenen Geltungsbereich überwiegen.
3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).
5. Die Anordnung des Inkrafttretens und Außerkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Donhauser  
Ordnungsamt